

Öffentliche Bekanntmachungen

Die von der Stadtvertretung der Stadt Eggesin in ihrer Sitzung am 14.06.2007 beschlossene 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Eggesin über die Erhebung von Verwaltungsgebühren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Eggesin über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Gebührensatzung –

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205) und der §§ 1, 2, 4, 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 14.03.2005 (GVOBl. M-V S. 91) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Eggesin vom 14.06.2007 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung

Der Gebührentarif der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Eggesin wird wie folgt ergänzt:

Lfd. Nr.	Gegenstand	Betrag in EURO
1.	Vervielfältigungen	
1.4.	Farbkopien Format A 4 und kleiner	1,00 – 2,00
1.5.	Farbkopien Format A 3	2,00 – 4,00
26.	Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz	
26.1.	Auskünfte	
26.1.1.	Mündliche und nicht umfangreiche schriftliche Auskünfte	gebührenfrei
26.1.2.	Amtshandlungen gegenüber beteiligten Dritten gem. § 9 Informationsfreiheitsgesetz	gebührenfrei
26.1.3.	Kopien gem. § 4 Abs. 3 Satz 3 Informationsfreiheitsgesetz	gebührenfrei
26.1.4.	Erteilung einer umfangreichen schriftlichen Auskunft	10,00 - 150,00
26.1.5.	Erteilung einer umfangreichen schriftlichen Auskunft bei außergewöhnlichem Vorbereitungsaufwand	20,00 - 250,00
26.1.6.	Erteilung einer umfangreichen schriftlichen Auskunft bei außergewöhnlichem Aufwand, wenn Daten zum Schutz privater oder öffentlicher Interessen abgetrennt oder geschwärzt werden müssen	50,00 – 1.000,00
26.2.	Herausgabe	
26.2.1.	Herausgabe von Abschriften	5,00 – 100,00
26.2.2.	Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen	15,00 – 1.000,00
26.3.	Einsichtnahme	
26.3.1.	Einsichtnahme bei der Behörde in Akten und sonstige Informationsträger in Fällen ohne umfangreichen oder außergewöhnlichen Verwaltungsaufwand	gebührenfrei
26.3.2.	Einsichtnahme bei umfangreichem oder außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere, wenn Daten abgetrennt oder geschwärzt werden müssen	10,00 – 1.000,00
26.4.	Widerspruchsbescheide	
26.4.1.	Zurückweisung eines Widerspruches gegen eine Sachentscheidung, wenn für diese eine Gebühr erhoben wurde	bis zur Höhe der für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr; mind. jedoch 10,00
26.5.	Auslagen	
26.5.1.	Herstellung von Abschriften und Ausdrucken	wie lfd. Nr. 1
26.5.2.	Herstellung von Kopien in Formaten größer als DIN A 3 sowie auf sonstigen Datenträgern	in voller Höhe
26.5.3.	Aufwand für besondere Verpackung und Beförderung	in voller Höhe


Artikel 2

Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Eggesin tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eggesin, den 18.06.2007

Gutgesell
Bürgermeister




Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg Vorpommern (KV M-V) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Eggesin, den 18.06.2007

Gutgesell
Bürgermeister